

G e s e t z

12. Juli 1973

vom
mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeis-
steuergesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1969, LGBL,
Nr. 261, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs.1 sind die Worte
"Bier und" zu streichen.
2. Im § 3 hat Abs.2 zu lauten:
"(2) Entgelt ist der Preis, der vom letzten Verbraucher
für das Getränk oder für das Speiseeis ohne Getränke-
oder Speiseeissteuer, Umsatzsteuer, Abgabe von alkoholischen
Getränken und Bedienungsgeld aber einschließlich des üb-
licherweise im Preis enthaltenen Entgeltsanteiles für Zu-
gaben (Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee und
dergleichen) zu bezahlen ist."
3. Im § 8 Abs. 1 hat der 2. Satz zu lauten:
"Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Entgeltes auf Grund
des Bestandvergleiches darf der Abgabepflichtige, falls sich
durch die Art der Betriebsführung ein Schwund und Eigenver-
brauch ergibt, bei Gast- und Schankgewerbebetrieben je
4 v.H. und bei allen übrigen Betrieben je 2 v.H. des
steuerpflichtigen Entgeltes für Schwund und Eigenverbrauch
als abgabefrei absetzen."

4. Im § 8 Abs.1 letzter Satz ist die Wortfolge "20.Februar" durch die Wortfolge "31.März" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs.2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1.Juli 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 1 tritt mit 1.Jänner 1974 in Kraft.